

Auszug aus dem Leitfaden  
**Gefahrenprävention  
und Verantwortlichkeit  
auf Wanderwegen**

Stand: März 2018, Version 1.0

**Impressum:**

Justizdirektion Uri

Amt für Raumentwicklung

Rathausplatz 5, 6460 Altdorf

Tel: 041 875 24 27

E-Mail: [raumplanung@ur.ch](mailto:raumplanung@ur.ch)

Internet: [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

**Bilder:**

Titelbild, Wanderweg- und Bikefachstelle

S. 29, Wanderweg- und Bikefachstelle, Schweizer Wanderwege

**Weitere Informationen:**

Amtliche Sammlung des Bundesrechts:

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704)

Bundesverordnung über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704.1)

[www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/70.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/70.html)

Amtliche Sammlung des Kantonsrechts:

Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG, RB 50.1161)

[www.ur.ch/rechtsbuch](http://www.ur.ch/rechtsbuch)

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Punkte des Leitfadens «**Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen**», der Vollzughilfe Nr. 15 des Bundesamt für Strassen ASTRA und der Schweizer Wanderwege zusammen.

Bezugsquelle und Download:

Schweizer Wanderwege, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern

[www.wandern.ch/de/wanderwegmitarbeiter/handbuechermerkblaetter](http://www.wandern.ch/de/wanderwegmitarbeiter/handbuechermerkblaetter)

[www.langsamverkehr.ch](http://www.langsamverkehr.ch)

## Vorwort

Wanderwege liegen vorwiegend ausserhalb des Siedlungsgebietes und erschliessen schöne Natur- und Kulturlandschaften. Sie sind unverzichtbar für die aktive Erholung der Bevölkerung in der freien Natur und leisten einen wichtigen Beitrag zu Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung sowie für einen nachhaltigen Freizeitverkehr.

Die Qualität des Wanderwegnetzes wird nicht nur durch eine attraktive Linienführung auf geeigneten Wegen, sondern auch durch die Wegsicherheit bestimmt. In Abhängigkeit zu den Geländeverhältnissen, dem Ausbaustandard sowie äusseren Einflussfaktoren durch Natur und Mensch können Wanderwege für ihre Benutzer potentielle Unfallrisiken bergen. Entsprechend ist die Gefahrenprävention ein Aspekt, dem es – unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Wandernden – angemessen Rechnung zu tragen gilt.

Die Grundlagen werden im Bundesgesetz über Fuss und Wanderwege (FWG) sowie im Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG) festgelegt. Dazu gehört, dass die Wanderwege «möglichst frei und gefahrlos» begehbar sein sollen.

Das Merkblatt soll den zuständigen Behörden und Wegverantwortlichen als praxisbezogene Hilfestellung bei der Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen dienen.

Die Angabe der Ziffern im Merkblatt beziehen sich auf den Leitfaden Gefahrenprävention auf Wanderwegen.

Amt für Raumentwicklung Uri

# Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>5</b>
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Abgrenzung	5
1.3 Begriffe	5
<b>2. GEFAHRENPRÄVENTION</b>	<b>6</b>
2.1 Die Wegsicherungspflicht	6
2.2 Zweckbestimmung der Wanderwege	7
2.3 Eigenverantwortung der Wandernden	7
2.4 Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit	7
2.5 Bauliche Vorrichtungen	7
2.6 Bau und Unterhalt	8
2.7 Wegkontrolle	8
2.8 Signalisation	8
2.8.1 Signalisation von Gefahren und Wegsperrungen	8
2.9 Absturzgefahr	10
2.10 Naturgefahren	12
2.10.1 Was kann passieren	12
2.10.2 Erkennen gefährdeter Wegabschnitte	12
2.10.3 Schutzbedarf und Grenzen der Gefahrenprävention	13
2.11 Handlungsempfehlungen für Wegverantwortliche	13
2.11.1 Prozesse mit linienförmiger Wirkung	14
2.11.2 Prozesse mit flächenförmiger Wirkung	16
2.11.3 Schutzmassnahmen	17
<b>3. VERANTWORTLICHKEIT</b>	<b>18</b>
3.1 Wer ist wofür verantwortlich	18
3.2 Aufgabenzuweisung und Wegsicherungspflicht	18
3.3 Verantwortlichkeit für im Wanderwegplan nicht aufgenommene Wege	18
3.4 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden	19
3.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit	19



# 1. ALLGEMEINES

## 1.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 sowie das Kantonale Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG) vom 1. Mai 1999 enthält die wesentlichen Grundsätze über die Planung, Anlage und Erhaltung der Wanderwegnetze. Darunter findet sich auch eine Vorgabe für die Wegsicherheit:




Fuss- und Wanderwege sollen «möglichst frei und gefahrlos» begangen werden können (Art. 6 Abs. 1 Bst. B FWG / Art. 10 Abs. 1 KFWG)

## 1.2 Abgrenzung

Der Leitfaden befasst sich ausschliesslich mit der Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen im Sinne des FWG. Sein Gegenstand sind also die nach der Schweizer Norm SN 640 829a «Signalisation Langsamverkehr» signalisierten drei Wegkategorien «Wanderweg» (gelb), «Bergwanderweg» (weiss-rot-weiss) und «Alpinwanderweg» (weiss-blau-weiss).

Andere für zu Fuss Gehende bestimmte, signalisierte Wege wie z.B. kommunale **Spazierwege** (weiss), **Winterwanderwege** und **Schneeschuhwege** (pink) werden nicht behandelt. Dies gilt insbesondere auch für das im Siedlungsgebiet gelegene Alltagswegnetz, welches Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen und Kindergärten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Freizeitanlagen, Einkaufsläden etc. erschliesst und verbindet.

## 1.3 Begriffe

Wegkategorie	Definition
Wanderweg 	Wanderwege sind allgemein zugängliche und in der Regel für zu Fuss Gehende bestimmte Wege. Sie verlaufen möglichst abseits von Strassen für den motorisierten Verkehr und weisen möglichst keine Asphalt- oder Betonschicht auf. Steile Passagen werden mit Stufen überwunden, und Absturzstellen werden mit Geländern gesichert. Fliessgewässer werden auf Stegen oder Brücken passiert. Wanderwege stellen keine besonderen Anforderungen an die Benutzer. Die Signalisation der Wanderwege ist gelb.
Bergwanderweg 	Bergwanderwege sind Wanderwege, welche teilweise unwegsames Gelände erschliessen. Sie sind überwiegend steil und schmal angelegt und teilweise exponiert. Besonders schwierige Passagen sind mit Seilen oder Ketten gesichert. Bäche sind unter Umständen über Furten zu passieren. Benutzer von Bergwanderwegen müssen trittsicher, schwindelfrei und in guter körperlicher Verfassung sein und die Gefahren im Gebirge kennen (Steinschlag, Rutsch und Absturzgefahr, Wetterumsturz). Vorausgesetzt werden feste Schuhe mit griffiger Sohle, der Witterung entsprechende Ausrüstung und das Mitführen topografischer Karten. Die Wegweiser sind gelb mit weiss-rot-weisser Spitze, Bestätigungen und Markierungen sind weiss-rot-weiss.
Alpinwanderweg 	Alpinwanderwege sind anspruchsvolle Bergwanderwege. Sie führen teilweise durch wegloses Gelände, über Schneefelder und Gletscher, über Geröllhalden, durch Steinschlagrunsen oder durch Fels mit kurzen Kletterstellen. Bauliche Vorkehrungen können nicht vorausgesetzt werden und beschränken sich allenfalls auf Sicherungen von besonders exponierten Stellen mit Absturzgefahr. Benutzer von Alpinwanderwegen müssen trittsicher, schwindelfrei und in sehr guter körperlicher Verfassung sein und den Umgang mit Seil und Pickel sowie das Überwinden von Kletterstellen unter Zuhilfenahme der Hände beherrschen. Sie müssen die Gefahren im Gebirge kennen. Zusätzlich zur Ausrüstung für Bergwanderwege werden Höhenmesser und Kompass, für Gletscherüberquerungen Seil und Pickel vorausgesetzt. Die Wegweiser sind blau mit weiss-blau-weisser Spitze, Bestätigungen und Markierungen sind weiss-blau-weiss. Die Informationstafel Alpinwanderweg weist am Weganfang auf die besonderen Anforderungen hin.

## 2. GEFAHRENPRÄVENTION



Die Angabe der Ziffern beziehen sich auf den Leitfaden Gefahrenprävention auf Wanderwegen

### 2.1 Die Wegsicherungspflicht

Wanderwege müssen «möglichst frei und gefahrlos» begangen werden können (Art. 6 Abs. 1 Bst. B FWG / Art. 10 Abs. 1 KFWG). Bereits der Gesetzeswortlaut («möglichst») bringt zum Ausdruck, dass ein umfassender Schutz gegen alle erdenklichen Risiken nicht verlangt wird.

Die Wegsicherungspflicht, die das FWG den öffentlichen Verantwortungsträgern auferlegt, ist ihrer Natur nach ein Anwendungsfall der Verkehrssicherungspflicht. Das FWG ordnet nichts an, was nicht ohnehin aufgrund dieser allgemeinen Schutzpflicht gelten würde. Für die Beantwortung der Frage, was unter «möglichst gefahrlos» zu verstehen ist, ergeben sich hieraus wesentliche Schlussfolgerungen. Die Verkehrssicherungspflicht hat nämlich generell, in besonderem Masse jedoch bei Wanderwegen, ihre klaren Grenzen. Diese ergeben sich aus:

- der Zweckbestimmung der Wanderwege, insbesondere aus der verbindlichen Definition der einzelnen Wegkategorien gemäss SN 640 829a
- der Eigenverantwortung der Wegbenutzer
- der Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen

## 2.2 Zweckbestimmung der Wanderwege

Eine ganz wesentliche Eingrenzung der Wegsicherungspflicht folgt aus der Bestimmung der einzelnen Wegkategorien. Die Begriffe «Wanderweg», «Bergwanderweg» und «Alpinwanderweg» sind in der Schweizer Norm SN 640 829a «Signalisation Langsamverkehr» verbindlich definiert. Festgelegt werden dort nicht nur Wegcharakter, Ausbaugrad und Signalisation der Wegkategorie, sondern auch die Anforderungen, die der Weg an die Benutzer stellt und die als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Damit wird zugleich für jede Wegkategorie der **massgebende Rahmen der Sicherungspflicht** abgesteckt. Über diesen Rahmen hinaus besteht im Allgemeinen kein Handlungsbedarf.

Gegenstand der Gefahrenprävention ist der **bestimmungsgemässe Gebrauch** der Wanderwege, d.h. die Benutzung durch zu Fuss gehende Personen in normalem Gehtempo entsprechend den Anforderungen der Wegkategorie während der **schnee- und eisfreien** Zeit.

## 2.3 Eigenverantwortung der Wandernden

Wer eine Wanderung unternimmt, hat es in aller Regel in der Hand, mit den Gefahren, die auf einem Wanderweg auftreten können, eigenverantwortlich umzugehen und Unfälle durch ein den Umständen angepasstes vorsichtiges Verhalten zu vermeiden. Die Eigenverantwortung der Wandernden hat deshalb traditionell einen hohen Stellenwert.

## 2.4 Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit

Eine weitere Schranke der Wegsicherungspflicht bilden schliesslich die Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen. Diese Gesichtspunkte spielen freilich nur hinsichtlich solcher Gefahren eine Rolle, vor denen der öffentliche Verantwortungsträger die Wandernden effektiv schützen muss. Wie dargelegt sind dem Schutzbereich des öffentlichen Verantwortungsträgers durch die Zweckbestimmung der Wanderwege, die Definition der Wegkategorien sowie die Eigenverantwortung der Wandernden enge Grenzen gesetzt.

Präventive Massnahmen erfordern in jedem Fall ein vernünftiges Verhältnis zum Schutzinteresse der Wegbenutzer (Grad der Gefährdung, Eintretenswahrscheinlichkeit, Schadenshöhe, Möglichkeit der Eigenvorsorge). Bei Wanderwegen folgt hieraus prinzipiell eine Eingrenzung der Wegsicherung auf **atypische Gefahren und Gefahrenstellen**, die auch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Vorsicht der Wandernden zu **gravierenden Unfällen** (Tod oder schwere Körperverletzung) führen können.

## 2.5 Bauliche Vorrichtungen

Die Wandernden müssen darauf vertrauen, dass bauliche Vorrichtungen wie Geländer, Brücken, Leitern etc. ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden können. Ist eine Vorrichtung mangelhaft, kann dies für die Wegbenutzer eine gefährliche Falle darstellen, namentlich dort, wo die Gefahr eines Sturzes in die Tiefe besteht.

Die Sicherungspflicht ist hier grundsätzlich für alle Wegkategorien gleich:

Bauliche Vorrichtungen auf Wanderwegen müssen **mängelfrei erstellt** und **sachgemäss unterhalten** werden.

## 2.6 Bau und Unterhalt

Für die Erstellung baulicher Vorrichtungen wie auch für spätere Unterhaltsarbeiten gilt ein strenger Massstab. Fehler in der Konstruktion, in Bau und Montage, Reparatur und Wartung, sind haftungsbegründend. Haftbar ist grundsätzlich der öffentliche Verantwortungsträger unter Vorbehalt des Rückgriffs auf Dritte, insbesondere auf ein Bauunternehmen, das mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt wurde. Mängel entstehen meist erst im Laufe der Zeit, durch Alterung, Witterungseinflüsse und Naturereignisse. Holzteile werden durchfeuchtet und morsch, Verankerungen gelockert oder beschädigt, Fundamente von Brücken unterspült, der Wegrand bricht aus etc. Solchen Mängeln gilt es durch Wegkontrollen und sachgemässen Unterhalt vorzubeugen, jedoch nur im Rahmen der Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit.

## 2.7 Wegkontrolle

Der Zustand der Wege und Kunstbauten ist periodisch zu kontrollieren. Das Kontrollintervall lässt sich nicht generell festlegen. Eine Wegkontrolle sollte mindestens alle **drei Jahre** erfolgen. Bei **anfälligen Wegabschnitten**, welche bekannten Naturgefahrenprozessen ausgesetzt sind, ist eine **jährliche Begehung**, idealerweise im Frühjahr nach der Schneeschmelze, durchzuführen. Werden anlässlich der Wegkontrolle Mängel an baulichen Vorrichtungen festgestellt, die für die Wandernden eine gefährliche Falle bilden können, oder werden solche Mängel durch Dritte gemeldet, sind umgehend Sofortmassnahmen zur Unfallvermeidung zu ergreifen. Je nach Gefahrenlage genügt es, ein Gefahrensignal oder eine Schranke unmittelbar an der Gefahrenstelle anzubringen. Lässt sich die Gefährdung der Wegbenutzer mit diesen Massnahmen nicht auf ein der Wegkategorie angemessenes Mass reduzieren, muss der Weg bis zur Mängelbehebung gesperrt werden.

## 2.8 Signalisation

Die Signalisation der Wanderwege ist in der Norm «Signalisation Langsamverkehr» (SN 640 829a) detailliert geregelt. Ergänzend bietet das Handbuch «Signalisation Wanderwege» praktische Hilfe bei der Planung, Montage, Kontrolle und beim Unterhalt der Signalisation. Eine korrekte Signalisation trägt auch zu einem sicheren Wanderwegnetz bei. Kontrolle und Unterhalt der Signalisation sollten **einmal jährlich** erfolgen, sei es im Rahmen der periodischen Wegkontrolle oder anlässlich einer separaten Begehung. Um allfällige Mängel zu erkennen, ist es wichtig, dass die Kontrollgänge abwechslungsweise in entgegengesetzter Richtung erfolgen: Folgende Punkte sind bei der Kontrolle zu prüfen:

- Vollständigkeit der Wegweiser
- Befestigung und Ausrichtung der Wegweiser
- Reinigung der Wegweiser
- Zustand der Bodenmarkierung und Zwischensignalisation (Richtungszeiger)

### 2.8.1 Signalisation von Gefahren und Wegsperrungen

Gefahrensignale und Warntafeln sind auf Wanderwegen nur mit grösster Zurückhaltung aufzustellen. Es gilt sinngemäss Art. 101 Abs. 3 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV), wonach Signale «nicht unnötigerweise», sondern bloss dort anzubringen sind, «wo sie unerlässlich sind». Typisches Beispiel ist etwa die Warnung vor Naturgefahren an Stellen, wo die Wandernden selber durch ein der Gefahrenlage angepasstes Verhalten wesentlich zur Gefahrminderung oder -vermeidung beitragen können.



In Ausnahmefällen kann es wie erwähnt auch zweckmässig sein, am Ausgangspunkt einer Wanderung mit einer Warn-  
tafel auf besondere, für die Wegkategorie atypische oder unerwartete Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Bei  
akuter, unmittelbar drohender Gefahr für die Wegbenutzer ist die blossе Signalisation der Gefahr in der Regel aber nicht  
ausreichend. Der Weg muss vielmehr gesperrt werden. Zur Warnung vor Gefahren und Weg-sperrungen sind nach  
Möglichkeit die **offiziellen Gefahren- und Vorschriftssignale** gemäss Signalisationsverordnung (SSV) zu verwenden.



Gefahrensignal für Stein- und Blockschlag mit Distanzangabe des Gefahrenbereichs

Für die **Stein- und Blockschlaggefahr** besteht ein eigenes Gefahrensignal. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Distanz-  
angabe anzubringen, die Aufschluss über die gefährdete Weg-  
strecke gibt sowie eine konkrete Handlungsanweisung für die  
Wegbenutzer (z.B. «Auf den nächsten 150 m erhöhte Stein-  
schlaggefahr, aufmerksam sein und Weg ohne Halt passieren»).

Die Signalisation der Stein- und Blockschlaggefahr kann auf  
Wanderwegen (gelb) unter Umständen zweckmässig sein. Auf  
Bergwanderwegen fällt sie allenfalls bei touristisch intensiv  
genutzten Wegen oder an besonders exponierten Stellen in  
Betracht.

Für die **übrigen Gefahren** ist das allgemeine Gefahrensignal mit dem Ausrufezeichen zu verwenden, ergänzt um den  
Gefahrenbeschrieb und je nach den Umständen um eine Distanzangabe.



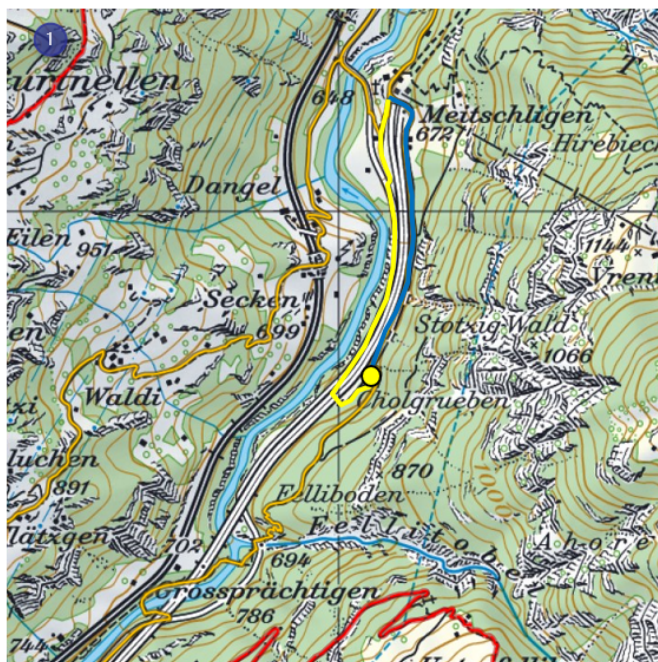
Eine Absperrung kann den Hinweis «Weg gesperrt» ergänzen

Die **Sperrung eines Weges** erfolgt durch das Bekleben des  
betreffenden Wegweisers mit einem Band an der letzten  
Wanderweg-verzweigung. Das Abdecken oder die Demontage  
der Wegweiser sind ebenfalls möglich. Je nach Gefahrenlage ist  
es zudem angezeigt, ein Fussgänger-verbottssignal aufzustellen,  
unter Angabe der Gefahr sowie den Durchgang mit rot-weißer  
Absperrvorrichtung zu erschweren. Namentlich bei gefährlichen  
Fällen kann zusätzlich eine Absperrung unmittelbar vor der  
Gefahrenstelle zweckmässig sein. Drängt sich eine alternative  
Routenwahl oder Umkehr vor der letzten Wegverzweigung auf,  
sollte am betreffenden Standort ein Hinweis auf die Wegsperrung  
erfolgen. Bei länger dauernden Wegsperrungen ist es geboten, in  
angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren, ob die Absperrung  
noch intakt ist. Auch sollte wenn möglich eine **Umleitung**  
**signalisiert** werden.

## Beispiel Infotafel für Wegsperrung mit Umleitung



AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG



### Information für Wanderer

Infolge Steinschlag ist der Wegabschnitt Cholgrueben-Meitschligen gesperrt.

Wir bitten sie die Umleitung über die Kantonsstrasse zu benützen.

Danke für Ihr Verständnis.

2 Legende: ● Ihr Standort — Wegsperrung — Umleitung

6 Wanderweg- und Bikefachstelle, Dezember 2017, A. Arnold

Folgende Informationen sind bei einer «Wegsperrung oder Umleitung» anzubringen:

1. Kartenausschnitt «Swisstopo mit Wanderwegnetz» mit dem Standort, Wegsperrung und Umleitung
2. Legende mit der Zeichenerklärung des Karteninhaltes
3. Angabe, an wen sich die Information richtet «Wanderer, Wegbenutzer, Mountainbiker usw.»
4. Beschreibung des Ereignisses «Infolge Steinschlag, Felssturz, Bauarbeiten, Holzschlag, Unwetter, Murgang usw.»
5. Angabe des betroffenen Wegabschnittes «wenn immer möglich sind die Flurnamen der Landeskarte 1:25'000 zu verwenden»
6. Angabe des zuständigen Gemeinwesens «Kanton, Gemeinde, Bürgergemeinde usw.»



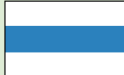
### 2.9 Absturzgefahr

Stürze über den Wegrand hinaus in die Tiefe sind vor allem in den Voralpen und Bergen keine Seltenheit. Sie können sich jedoch überall ereignen, wo das Gelände seitlich des Weges steil abfällt.

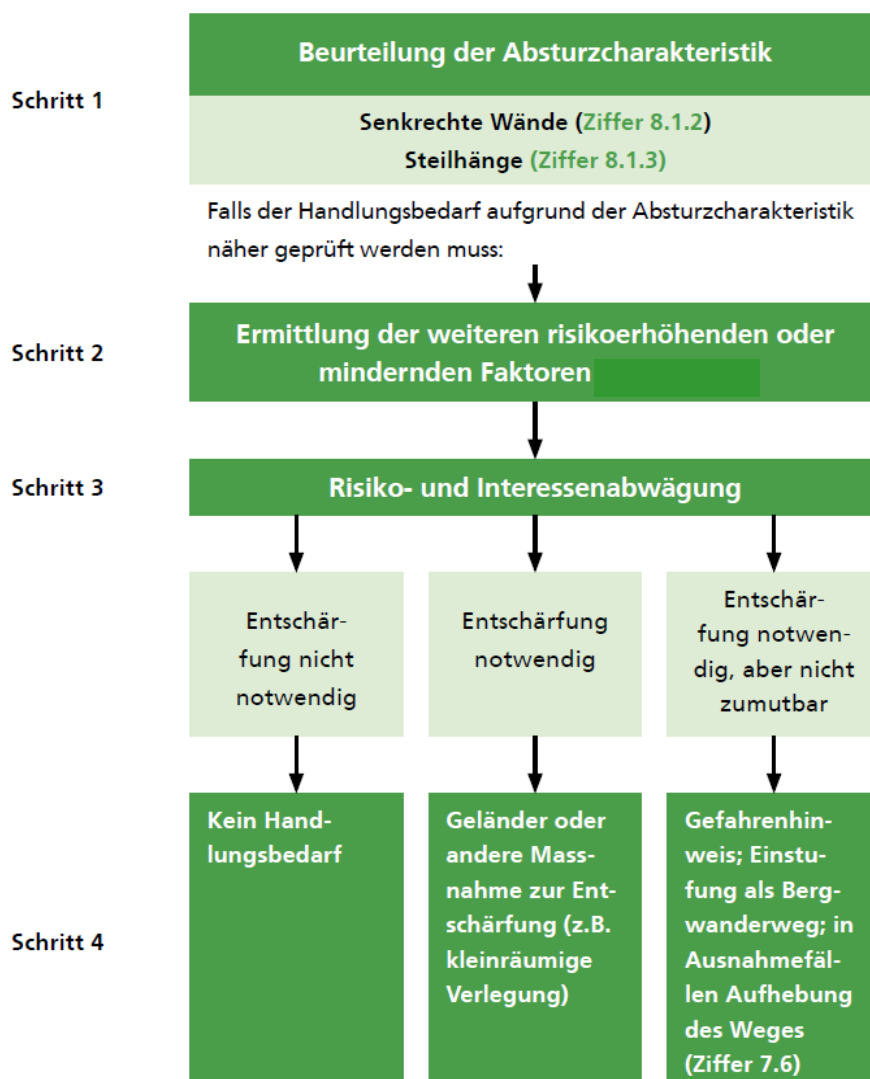
Die Höhe des **Absturzrisikos** hängt namentlich von zwei Faktoren ab:

- **Eintretenswahrscheinlichkeit:** Wahrscheinlichkeit, mit der aufgrund des Benutzerkreises, der Wegbeschaffenheit sowie der topografischen Verhältnisse mit einem Sturz gerechnet werden muss.
- **Schadenausmass:** Schwere der Schädigung, wie sie aufgrund der Beschaffenheit der Absturzstelle (Absturzhöhe, Aufprallstelle u.a.) nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist..

Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgt, dass Massnahmen zum Schutz vor Absturzgefahr nur an Stellen in Betracht gezogen werden müssen, wo ein Sturz **schwerwiegende Folgen** haben kann. Bei der Beurteilung der **Eintretenswahrscheinlichkeit** fällt sodann wesentlich ins Gewicht, dass die Wegbenutzer grundsätzlich eigenverantwortlich mit der Gefahr umgehen und einen Absturz durch ein vorsichtiges, den Weggegebenheiten angepasstes Verhalten vermeiden können. Dieser Tatsache wird in der Norm «Signalisation Langsamverkehr» (SN 640 829a) bei der Umschreibung der Wegkategorien im Hinblick auf die Sicherung absturzgefährlicher Stellen entsprechend Rechnung getragen.

Überblick der Anforderungen an die Absturzsicherung	
Wegkategorie	Anforderung
Wanderweg 	Absturzstellen werden mit Geländern gesichert (Ziffer 8.1).
Bergwanderweg 	Besonders schwierige Passagen werden mit Seilen oder Ketten gesichert (Ziffer 8.2).
Alpinwanderweg 	Bauliche Vorkehrungen können nicht vorausgesetzt werden und beschränken sich allenfalls auf Sicherungen besonders exponierter Stellen mit Absturzgefahr (Ziffer 8.3).

Das folgende Ablaufschema dient als Orientierungshilfe bei der fachlichen Beurteilung potentieller Absturzstellen.





## 2.10 Naturgefahren

Dem Gemeinwesen obliegt es, Verkehrswege im Rahmen der Verhältnismässigkeit und des Zumutbaren vor Naturgefahren zu schützen. Dies gilt grundsätzlich auch für Wanderwege, die je nach Lage und Witterung mehr oder minder stark der Einwirkung von Naturereignissen ausgesetzt sein können.

Folgende Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang:

- Was kann passieren?
- Wie lassen sich gefährdete Wegabschnitte erkennen?
- Was ist zu tun (Schutz- und Handlungsbedarf)?

Bei der Beantwortung dieser Fragen liegt der Fokus auf dem Personenrisiko, d.h. auf der Gefahr, dass die Wegbenutzer durch ein unvermittelt auftretendes Naturereignis gravierende Verletzungen erleiden.

### 2.10.1 Was kann passieren?

Gefahren der Natur, mit denen auf Wanderwegen gerechnet werden muss, sind vielfältig. Nicht alle Gefahren fallen dabei in den Aufgabenbereich des Gemeinwesens. So liegt der Schutz vor **meteorologischen Naturgefahren** in der **Eigenverantwortung** der Wegbenutzer (Sturm, Hagel, Regen, Schneefall, Eisbildung und Überschwemmungen). Sie haben es selber in der Hand, sich durch Planung, Information (Wettervorhersage), eine geeignete Ausrüstung sowie ein angepasstes Verhalten vor Witterungseinflüssen und Wetterumsturz zu schützen.

Die Naturgefahrenprävention auf Wanderwegen ist auf solche Gefahren beschränkt, die überraschend (spontan) auftreten und gegen die sich die Wegbenutzer selber aufgrund der Intensität des Ereignisses nicht wirksam schützen können. Angesprochen sind damit die sogenannten **gravitativen Naturgefahren**. Im Vordergrund steht dabei die Gefährdung durch Massenbewegungen wie Stein- und Blockschlag, Felssturz, Hangmuren und Rutschungen sowie die Wildbachgefahr.

Die Wirkung eines Naturprozesses auf einem Wanderweg kann «linienförmig» oder «flächenhaft» sein. Für die Risikobeurteilung ist diese Unterscheidung von wesentlicher Bedeutung.

Als linienförmiger Prozess gelten einzelne Stein- oder Blockschläge sowie Prozesse in Gräben und Bachgerinnen. Naturprozesse mit flächenhafter Wirkung haben eine grössere räumliche Ausdehnung wie z.B. Felssturz, Hangmuren oder Rutschungen.

### 2.10.2 Erkennen gefährdeter Wegabschnitte

Das geltende Recht verlangt **keine vorsorgliche Abklärung der Naturgefahrensituation** auf dem bestehenden Wanderwegnetz.

Naturgefahrenprävention auf Wanderwegen erfolgt im Wesentlichen reaktiv, d.h. anhand **bereits erfolgter Ereignisse** (stumme Zeugen), die auch für Nichtfachleute erkennbar sind. Treten Naturereignisse an einer bestimmten Stelle gehäuft auf, besteht eine ausgeprägte Disposition, die besonders beachtet werden muss, ebenso wie grössere Einzelereignisse, die aufgrund ihres Ausmasses eine unmittelbare Bedrohung für die Wegbenutzer darstellen.


Erkenntnisquellen sind hauptsächlich:

- Feststellungen vor Ort im Rahmen der Wegkontrollen
- Meldungen der Wegbenutzer
- lokal vorhandenes Wissen (Förster, Wildhüter, Äpler, Hüttenwart etc.).

Die Überprüfung der Wege auf allfällige Naturereignisse ist Teil der **allgemeinen Wegkontrolle**. Bei besonders gefährdeten Stellen ist es zweckmässig, die Kontrollen nach festen Regeln durchzuführen (z.B. nach starken oder lang andauernden Niederschlägen). Es empfiehlt sich, diese Regeln sowie allfällige Massnahmen mit einer Fachperson zu erarbeiten und in einem Sicherheitskonzept festzuhalten.

### 2.10.3 Schutzbedarf und Grenzen der Gefahrenprävention

Der Schutz- und Handlungsbedarf im Hinblick auf Naturgefahren wird massgebend durch die besondere **Zweckbestimmung der Wanderwege**, die einzelnen Wegkategorien sowie die **Eigenverantwortung der Wandernden** bestimmt. Eine hundertprozentige Sicherheit vor Naturereignissen kann auf Wanderwegen generell nicht erwartet werden. Naturgefahren fallen bis zu einem gewissen Grad in die Risikosphäre der Wegbenutzer. Dies gilt in besonderem Masse für Bergwanderwege und noch ausgeprägter für Alpinwanderwege. Schutz- und Handlungsbedarf besteht, wo eine bekannte und gemessen an Wegkategorie und Zielpublikum **atypische Gefährdung** der Wegbenutzer vorliegt.

Womit müssen die Wandernden rechnen?	
Wegkategorie	Zu erwartende Risiken
<b>Wanderweg</b> 	Lokale Gefährdungen durch Naturprozesse sind möglich, insbesondere bei schlechter Witterung. Trotz angemessenen Massnahmen kann ein Risiko verbleiben.
<b>Bergwanderweg</b> 	Bergwanderwege verlaufen häufig in steilem Gelände. Naturgefahren können vielerorts auftreten, vor allem auch bei schlechter Witterung. Wer einen Bergwanderweg begeht, muss mit solchen Gefahren grundsätzlich rechnen, insbesondere mit Stein- und Blockschlag. Massnahmen zur Gefahrenminderung beschränken sich auf Stellen mit bekannter grosser Gefährdung (flächenhaft wirkende Prozesse).
<b>Alpinwanderweg</b> 	Anspruchsvolle Bergwanderwege, die Geröllhalden, Steinschlaggrunsen, steile Hänge und Wildbäche queren. Der Benutzer von Alpinwanderwegen muss mit Naturereignissen jeglicher Art rechnen. Massnahmen zur Gefahrenminderung beschränken sich auf Stellen mit bekannter aussergewöhnlicher Gefährdung (flächenhaft wirkende Prozesse von grosser Dimension).

### 2.11 Handlungsempfehlungen für Wegverantwortliche

Im Zentrum der Risikobeurteilung steht **der Grad der Gefährdung**, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass ein Wegbenutzer durch ein bestimmtes Naturereignis getroffen wird. Liegen konkrete Anzeichen für einen Naturprozess vor, stellen sich somit für den Wegverantwortlichen in erster Linie die folgenden zwei Fragen:

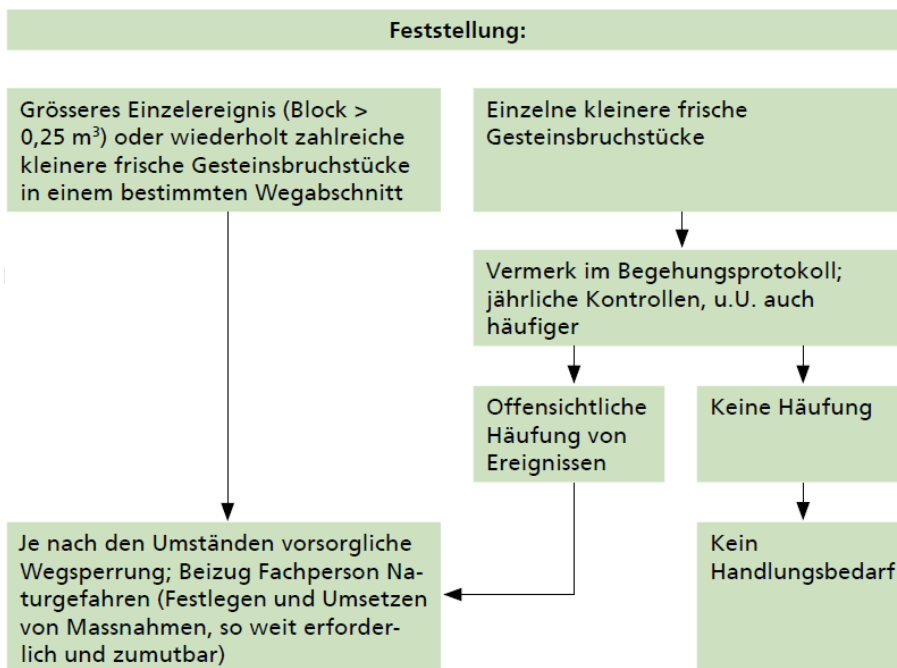
- Ist die Gefahrenlage so ausgeprägt, dass sie durch eine **Fachperson** näher abgeklärt werden muss?
- Sollte der Weg vor der fachlichen Risikobeurteilung vorsorglich gesperrt werden?



Im Folgenden werden konkrete **Entscheidungshilfen** zur Beantwortung dieser Fragen gegeben. Grundlegend ist dabei die Unterscheidung zwischen linienförmig und flächenhaft wirkenden Prozessen auf Wanderwegen, Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen.

### 2.11.1 Prozesse mit linienförmiger Wirkung

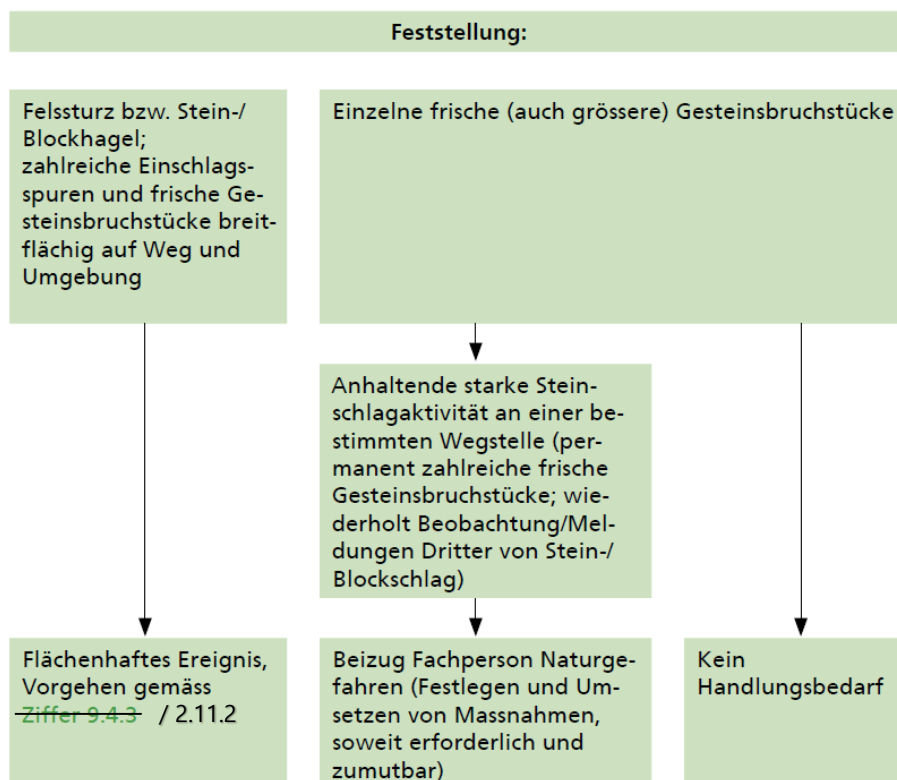
#### Empfohlenes Vorgehen bei Block- und Steinschlag auf Wanderwegen



Hinweise für Wegverantwortliche:

- Die Wahrscheinlichkeit, dass ein einzelner Stein/Block einen Wegbenutzer trifft, ist sehr klein. Das Augenmerk richtet sich deshalb auf Stellen mit ausgeprägter Disposition, einerseits weil hier mit Einzelereignissen häufig bis sehr häufig zu rechnen ist, andererseits weil u.U. auch grössere Vorkommnisse nicht auszuschliessen sind.
- Frisch ausgebrochene Steine oder Blöcke auf dem Weg können auf eine gefährliche Disposition hindeuten. Werden solche Ereignisse bei der Wegkontrolle festgestellt oder von Dritten gemeldet, geht es zunächst darum, die Entwicklung der Gefahrenlage näher zu verfolgen und zu beobachten, ob sich die Ereignisse häufen. Diesem Zweck dienen einerseits die Dokumentation der Ereignisse (Vermerk im Begehungsprotokoll), andererseits eine erhöhte Kontrolltätigkeit (jährlich, idealerweise im Frühjahr nach der Schneeschmelze, u.U. auch häufiger, z.B. nach heftigen Unwettern oder längeren Nässeperioden).
- Wird ein grösseres Einzelereignis (ab einer Blockgrösse von ca. 0,25 m<sup>3</sup>) festgestellt, sollte der Abbruchbereich durch eine Fachperson überprüft werden. Dasselbe gilt, wenn es an einer bestimmten Wegstelle offensichtlich zu einer Häufung von kleineren Ereignissen (wiederholt zahlreiche frische Gesteinsbruchstücke) kommt. Je nach den Umständen (Umfang/Grösse der Ereignisse, direkte oder bloss indirekte Einwirkung auf den Weg, Benützungsfrequenz u.a.) ist es angezeigt, den Weg bis zur Klärung der Gefahrenlage vorsorglich zu sperren.
- Bei Wanderwegen mit Spazierwegcharakter kann der Beizug einer Fachperson auch geboten sein, wenn an einer bestimmten Stelle regelmässig einzelne frische Gesteinsbruchstücke festgestellt werden.

## Empfohlenes Vorgehen bei Block- und Steinschlag auf Bergwanderwegen



Hinweise für Wegverantwortliche:

- Anhaltende starke Steinschlagaktivität kann ein Hinweis auf ein bevorstehendes flächenhaftes Ereignis sein.
- Bei touristisch intensiv genutzten Bergwanderwegen kann es geboten sein, wie bei Wanderwegen (gelb) vorzugehen.

## Empfohlenes Vorgehen bei Block- und Steinschlag auf Alpinwanderwegen



Auf Alpinwanderwegen sind bei Stein- und Blockschlag keine Massnahmen erforderlich. Ausnahmsweise kann bei Hüttenzustiegen ein Vorgehen wie bei Bergwanderwegen angezeigt sein.

### Gräben, Wildbäche

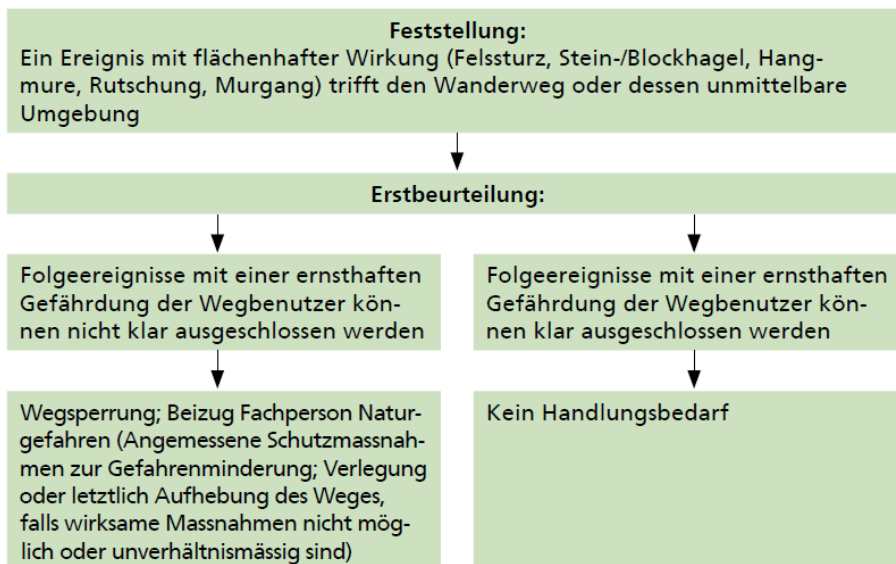
Erläuterungen zum Handlungsbedarf bei der Querung von Gräben und Wildbächen sind unter Ziffer 10.3 des Leitfadens «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeiten auf Wanderwegen» zu finden. Bei exponierten Brücken und Stegen kann nach heftigen Unwettern ein Kontrollgang angezeigt sein.

## 2.11.2 Prozesse mit flächenhafter Wirkung

### Empfohlenes Vorgehen bei flächenhaften Naturereignissen auf Wander- und Bergwanderwegen



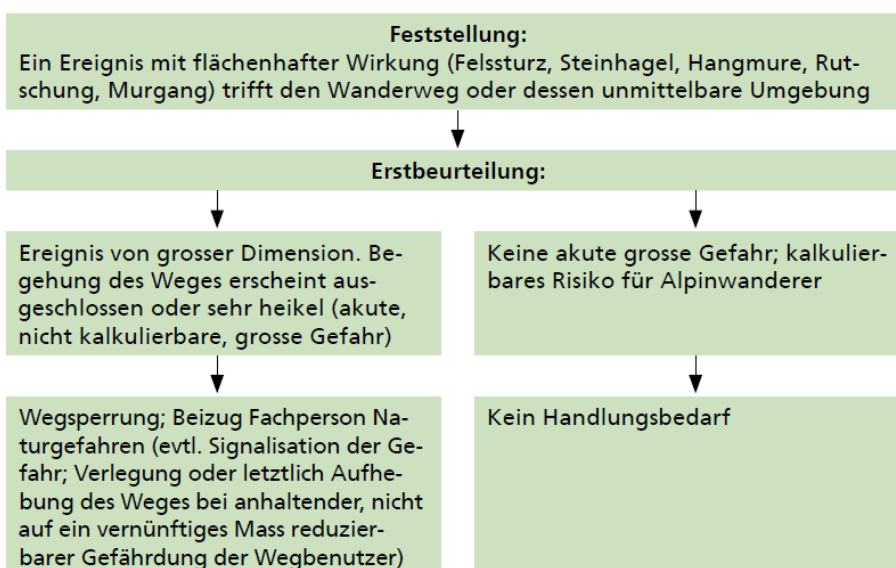
Bei Naturereignissen, die flächenhaft wirken und den Weg auf einer breiten Strecke erfassen können, ist der Grad der Gefährdung und des möglichen Schadenausmasses gegenüber linienförmigen Prozessen wesentlich erhöht.



Hinweise für Wegverantwortliche:

- Zwischen dem Ereignis und dessen Meldung oder Feststellung anlässlich einer Wegkontrolle kann ein erheblicher Zeitraum liegen. Auch wird der Wegverantwortliche bei einem gemeldeten Ereignis unter Umständen im Rahmen der personellen und zeitlichen Ressourcen zunächst einen Augenschein vor Ort nehmen müssen, um beurteilen zu können, ob eine vorsorgliche Wegsperrung angezeigt ist.

### Empfohlenes Vorgehen bei flächenhaften Naturereignissen auf Alpinwanderwegen



Hinweise für Wegverantwortliche:

- Bei Alpinwanderwegen als Hüttenzustiege, die erfahrungsgemäss von einem breiten Publikum ohne alpine Erfahrung benutzt werden, ist das für Bergwanderwege übliche Vorgehen geboten.

### 2.11.3 Schutzmassnahmen

Im Rahmen der fachlichen Risikobeurteilung wird zunächst ermittelt, ob im untersuchten Gefahrenbereich ein Schutz- und Handlungsbedarf besteht. Soweit dies der Fall ist, hat die Fachperson in einem zweiten Schritt mit Blick auf die Wegkategorie und das Zielpublikum zu prüfen und aufzuzeigen, mit welchen Schutzmassnahmen die Gefährdung der Wegbenutzer auf ein akzeptables Mass reduziert werden kann. Die Festlegung der Massnahmen obliegt anschliessend dem öffentlichen Verantwortungsträger. Nur solche Vorkehrungen sind zu treffen, die in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht tatsächlich erforderlich und dem Gemeinwesen auch zumutbar sind.

Die Kosten-Nutzen-Analyse der vorgeschlagenen Massnahmen sowie die Frage der finanziellen Zumutbarkeit spielen dabei eine wesentliche Rolle. Der Verantwortungsträger hat insgesamt einen erheblichen Ermessensspielraum.

Übersicht geeignete Schutzmassnahmen	
<b>Organisatorische Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontrollen der Gefahrenstellen; z.B. im Frühjahr oder nach heftigen Unwettern</li> <li>■ Signalisation zur Warnung der Wegbenutzer im Hinblick auf ein der Gefahr angepasstes Verhalten (dazu Ziffer 7.5)</li> <li>■ temporäre Wegsperrung; als vorsorgliche Massnahme oder bei klar zeitgebundenen Prozessen</li> <li>■ Erstellung eines Sicherheitskonzepts</li> </ul>
<b>Massnahmen im Rahmen des Wegunterhalts</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z.B. periodische Felsreinigung</li> <li>■ häufigere Kontrollgänge</li> <li>■ Messungen (Sturz, Rutschungen)</li> </ul>
<b>Bauliche Massnahmen (selten, da meistens mit grossem Aufwand verbunden)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei Sturzprozessen z.B. Schutznetze, Verbauungen (Schutzdämme, Schutzmauern, Rundholzwände), Tunnel/Galerie</li> <li>■ bei Rutschgefahr Entwässerung, Stützwerke, Hangverbauung, Hangsicherung durch Begrünung</li> <li>■ bei Murganggefahr Verankerungen, Wildbachsperren, Murbrecher und Murbremsen</li> </ul>
<b>Planerische Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ klein- oder grossräumige Wegverlegung</li> <li>■ Höhere Einstufung (Umkategorisierung) des Weges (nur in besonderen Ausnahmefällen)</li> <li>■ Aufhebung des Weges als letzte Möglichkeit</li> </ul>

## 3. VERANTWORTLICHKEIT

### 3.1 Wer ist wofür verantwortlich?

Ausgangspunkt bilden die folgenden Bestimmungen des FWG und KFWG.

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG):

Art. 6

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- b. diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können.

Art. 8

<sup>1</sup> Bund und Kantone ziehen für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze private Organisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern (private Fachorganisationen).

<sup>2</sup> Sie können den privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben übertragen

Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG):

Art. 8

<sup>1</sup> Die Fuss- und Nebenwanderwege sind durch die Einwohnergemeinden, die Hauptwanderwege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen, soweit diese nicht durch besondere Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen sind. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;

<sup>2</sup> Das zuständige Gemeinwesen kann diese Aufgaben unter seiner Aufsicht ganz oder teilweiser Dritten übertragen.

### 3.2 Aufgabenzuweisung und Wegsicherungspflicht

Wer für die Anlage, den Unterhalt und/oder die Signalisation der Wanderwege zuständig ist, sei es von Gesetzes wegen oder aufgrund einer Aufgabenübertragung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 FWG, hat im Rahmen dieser Aufgaben auch für eine «möglichst gefahrlose» Begehbarkeit der Wege zu sorgen. Die Wegsicherungspflicht mit ihren verschiedenen Teilaspekten (vgl. Seite 6) und die entsprechende Verantwortlichkeit folgen der kantonalen Aufgabenzuweisung.

### 3.3 Verantwortlichkeit für im Wanderwegplan nicht aufgenommene Wege

Die Wanderwegpläne der Kantone und Gemeinden sollten mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, d.h. bestehende und als solche signalisierte Wanderwege sollten in den Plänen verzeichnet, die in den Plänen aufgeführten Wege effektiv auch angelegt und gekennzeichnet sein (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a FWG und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege [FWV] vom 26. November 1986). Wo dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, gilt es zu beachten, dass für die Wegsicherungspflicht und Verantwortlichkeit nicht die planerische Festlegung, sondern alleine die Situation vor Ort massgebend ist.

Die Wegsicherungspflicht ist eine Schutzpflicht zugunsten der Wandernden. Sie knüpft am Rechtsschein und an den Sicherheitserwartungen an, die durch die Kennzeichnung eines Weges als Wanderweg geschaffen werden. Wer einen offiziell signalisierten Wanderweg begeht, darf darauf vertrauen, dass der Weg vom zuständigen Gemeinwesen **entsprechend der Wegkategorie** angelegt, unterhalten und gesichert ist. Dies gilt auch dann, wenn der Weg von einem hierzu nicht befugten Dritten signalisiert wurde.



Will der zuständige Aufgabenträger, dem dies bekannt ist, die Verantwortung für einen bestehenden Wanderweg nicht übernehmen, genügt es nicht, den Weg im Wanderwegplan nicht aufzunehmen. Vielmehr muss die Signalisation entfernt werden, allenfalls ergänzt durch zusätzliche Massnahmen bei vorhandener erheblicher Gefährdung.

Aus dem Gesagten folgt umgekehrt, dass die Sicherungspflicht und Verantwortlichkeit nach der Fuss- und Wanderweggesetzgebung so lange nicht greift, als ein im Plan als Wanderweg vorgesehener Weg im Gelände noch nicht signalisiert ist.

### **3.4 Die Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden**

Der Kanton und die Gemeinden führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach FWG und KFWG durch ihre Mitarbeitenden aus (Sachbearbeiter der kantonalen Wanderweg-Fachstelle, Wegmeister der Gemeinden u.a.). Diesen obliegt im Rahmen ihres Pflichtenhefts die sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung gewisser Teilaspekte der Wegsicherungspflicht (z.B. Behebung der gemeldeten Mängel am Weg und den darauf angebrachten Kunstbauten). Dasselbe gilt für die Mitarbeitenden der kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen.

### **3.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Vor allem auf Berg- und Alpinwanderwegen haben Unfälle oft schwerwiegende Konsequenzen (Tod/Invalidität). Der Unfallhergang wird in diesen Fall meist polizeilich ermittelt. Bestehen Anzeichen dafür, dass der Weg ungenügend gesichert war, wird die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen eine Strafuntersuchung einleiten und näher prüfen, ob der Tatbestand der fahrlässigen Tötung oder schweren Körperverletzung (Art. 117 bzw. 125 Abs. 2 StGB) erfüllt ist. Ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung, wird das Verfahren eingestellt. Im Zweifelsfall muss die Sache an das zuständige Strafgericht überwiesen werden.

Bei schweren Unfällen auf dem Wanderwegnetz können die Verantwortlichen des Gemeinwesens, denen gemäss Pflichtenheft die Sicherung des betreffenden Weges anvertraut ist (z.B. Wegmeister der Gemeinde), von einer Strafuntersuchung betroffen sein. Aufgrund der engen Grenzen und Schranken, die der Wegsicherungspflicht auf Wanderwegen gesetzt sind, wird ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nur selten in Betracht fallen. Dem Vorwurf der Fahrlässigkeit ist der Verantwortliche namentlich dann ausgesetzt, wenn er es trotz bekannter erheblicher Gefährdung der Wegbenutzer unterlassen hat, Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen, die sich einer gewissenhaften Person an seiner Stelle vernünftigerweise aufgedrängt hätten. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein festgestellter sicherheitsrelevanter Mangel an einer baulichen Vorrichtung nicht behoben oder ein Weg nach einem Felssturz ungeachtet der akut drohenden Folgegefahr nicht vorsorglich gesperrt wurde.

**Einführung März 2018**